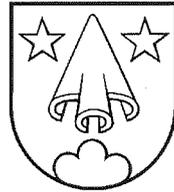


GEMEINDE ZETZWIL



Abfallreglement

Inhaltverzeichnis

Seite Art. Text

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3	1	Zweck
3	2	Geltungsbereich
4	3	Organisation, Information
4	4	Unterstützung, Sammelstellen
4	5	Kontrolle
4	6	Benutzungspflicht, Rückgaben
5	7	Verbrennen
5	8	Abfallzerkleinerer
5	9	Kompostierung
5+6	10	Baustellenabfälle

II. KEHRICHTABFUHREN

		a) Generelle Bestimmungen
6	11	Anfuhrroute
6	12	Bereitstellung
		b) Ordentliche Kehrlichtabfuhr
6+7	13	Umfang
7	14	Organisation
7+8	15	Bereitstellungsart
		c) Spezialabfahren
8	16	Papier
8	17	Altkleider
8	17a	Grünabfahren

III. SAMMELSTELLEN

		a) Kommunale Sammelstellen
8+9	18	Arten
9	19	Entsorgungsplatz an der Birrwilerstrasse
9	20	Kadaverraum
10	21	Robidog-Hundekotbehälter
		b) Uebrige Sammelstellen
10	22	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände
10	23	Rückgaben

IV. FINANZIERUNG

- 10+11 24 Allgemeines
- 11 25 Gebühren / Teuerungsanpassung

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11 26 Rechtsschutz
- 11 27 Vollstreckung
- 11 28 Strafbestimmungen
- 11+12 29 Inkrafttreten

Anhang Tarifordnung

Die Einwohnergemeinde Zetzwil erlässt geschützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
 - das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
 - das Dekret über den Vollzug des Umweltrechtes vom 27. Oktober 1998
- sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
2. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Speergut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.
3. Baustellenabfälle sind sämtliche auf Baustellen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme des Aushubmaterials, sofern dieses nicht vorbelastet ist.
4. Die Entsorgung der übrigen Abfälle insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 3 Organisation, Information

1. Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht und Leistung des Gemeinderates. Vorbehalten sind eidgenössische und kantonale Bestimmungen.
2. Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung / dem Bauamt. Diese wirken als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

Art. 4 Unterstützung, Sammelstellen

1. Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung von Selbsthilfeorganisationen beteiligen (z.B. Papiersammlungen, Kompostieranlagen usw.).
2. Die Gemeinde errichtet und betreibt Sammelstellen für die Separierung von Siedlungsabfällen (siehe III Sammelstellen).

Art. 5 Kontrolle

1. Die nach Art. 3 Abs. 2 mit dem Vollzug dieses Reglements betraute Amtsstelle kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Privathaushalten mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
2. Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

Art. 6 Benützungspflicht

1. Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.
2. Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbar erfolgt.
3. Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss Art. 2 bzw. Art. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage, nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen, gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
4. Für Baustellenabfälle gilt Art. 10.
5. Für Rückgaben gilt eine generelle Pflicht gemäss Art. 23.

Art. 7 Verbrennen

- ~~1. Das Verbrennen von organischen Abfällen ist nur insoweit gestattet, als es durch die örtlichen Verhältnisse zumutbar ist und sich daraus insbesondere keine übermässigen lästigen Einwirkungen auf die Nachbarschaft ergeben.⁽¹⁾~~
- ~~2. Das Verbrennen von Abfällen ist untersagt, wenn sich infolge der Beschaffenheit der Abfälle daraus Umweltbelastungen ergeben (Kunststoffe, Gummi, behandeltes Holz, feste und flüssige chemische Abfälle usw.)⁽¹⁾~~

Art. 8 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

Art. 9 Kompostierung

- Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.
- Die Gemeinde kann allenfalls im Verband mit anderen Kommunen und/oder Privaten öffentliche Kompostieranlagen mitorganisieren.

Art. 10 Baustellenabfälle

- Die Abfälle sind auf der Baustelle soweit wie möglich getrennt zu erfassen.
- Alle in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderfällen vom 12. Nov. 1986 klassierten Sonderabfälle müssen separat gesammelt und entsorgt werden.
- Alle wieder verwendbaren Stoffe (Werkstoffresten, Verpackungsmaterialien, Abschnitte usw.) sind separat zu erfassen.
- Folgende Werkstoffe müssen separiert werden und sind getrennt zu entsorgen oder der Wiederverwendung zuzuführen:
 - Alteisen und Metalle aller Art
 - Papier und Karton
 - Holz
 - Baustoff-Folien (und weitere Kunststoffe, soweit wie möglich)
 - Fensterglas
- Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind, müssen der Verbrennung zugeführt werden.
- Der aussortierbare Bauschutt kann deponiert werden, sofern er die Anforderungen an eine Inertstoffdeponie erfüllt. Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, muss der restliche Bauschutt zur weiteren Behandlung einer Sortieranlage zugeführt werden.

7. Die Gemeinde bezeichnet eine verantwortliche Person, die über die Entsorgung von Baustellenabfällen Auskunft erteilt.
8. Vollzug und Kontrolle der Baustellenentsorgung erfolgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

II. KEHRICHABFUHREN

a) Generelle Bestimmungen

Art. 11 Abfuhrroute

1. Die Abfuhrroute wird von Gemeinderat bestimmt.
2. Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
3. Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen welche mit dem Kehrichtfahrzeug nicht oder nur schwer befahren werden können;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Sammelplatz Art. 11 Abs. 2 bestimmt hat.

Art. 12 Bereitstellung

1. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.
2. Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.
3. ~~Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.~~
Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. ⁽¹⁾

b) Ordentliche Kehrichtabfuhr

Art. 13 Umfang

1. Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);

- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2. Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach Art. 22;
ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden (vgl. Art. 23);
gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. Art. 2 Abs. 3);
flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine, sowie grössere Mengen Asche, Russ und Schlacke;
Pneus (vgl. kantonales Gesetz über Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17. August 1976);
alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Art. 14 Organisation

1. Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel jede Woche einmal statt.
2. Abfuhrtag ist zur Zeit der Montagmorgen. Änderungen oder Verschiebungen bei Fest- und Feiertagen werden mittels Flugblatt und Anschlagkästen veröffentlicht.

Art. 15 Bereitstellungsart

1. ~~Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken oder Säcke bis maximal 110 Liter mit Gebührenmarken bereitzustellen. Es gilt ein Höchstgewicht von 25 kg pro Sack.~~ Die Abfälle sind in fest verschnürten Säcken oder Säcken bis maximal 110 Liter mit Gebührenmarken bereitzustellen. Es gilt ein Höchstgewicht von 25 kg pro Sack. ⁽¹⁾
2. ~~In zusammengehörenden Gebäudegruppen und Mehrfamilienhäusern sind zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in offizielle Kehrichtsäcke abgepackt darin zu deponieren.~~ In zusammengehörenden Gebäudegruppen und Mehrfamilienhäusern sind zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke abgepackt darin zu deponieren. ⁽¹⁾
3. Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern, plombiert (Gebührenplombe), bereitzustellen.
Diese Container sind auf der Frontseite gut leserlich für das Abfuhrpersonal zu beschriften.

4. Kleinspeergut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln mit Gebührenmarken bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.
5. Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Spezialabfahren

Art. 16 Papier

~~Alle Papiermaterialien sind den Papiersammlungen mitzugeben, welche von der Schule mehrmals jährlich durchgeführt werden.~~ Das Altpapier und der Karton kann in den entsprechenden Mulden beim Entsorgungsplatz deponiert werden. ⁽¹⁾

Art. 17 Altkleider, Textilien

Kleidersammlungen werden ca. zweimal jährlich von privaten Organisationen durchgeführt.

Art. 17a Grünabfahren ⁽¹⁾

1. Zur Kompostierung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit nicht nach Art. 9 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben. Ausgenommen sind gewerbliche Abfälle, welche selber zu entsorgen sind.
2. Die Grünabfuhr erfolgt nach Massgabe des Abfallkalenders.
3. Die Abfuhrroute wird vom Gemeinderat bestimmt.
4. Die kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Container bereitzustellen.
5. Zugelassene Grössen: 140 und 240 Liter; Kunststoff Farbe grün.
6. Die Container sind mit einer bei der Gemeindeverwaltung zu beziehenden Jahres-Gebührenvignette gut sichtbar zu kennzeichnen.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

Art. 18 Arten

Für folgende Abfallarten sind im heutigen Zeitpunkt Sammelstellen vorhanden:

~~— Grünabfälle~~

- Kleinmengen Steine und Bauschutt
- Kleinmengen Metalle und Alteisen, Weissblech und Aluminium
- Altglas
- Altöle
- Kadaver und Metzgereiabfälle
- Hundekot
- Altpapier und Karton ⁽¹⁾

Weitere Sammelstellen können aufgrund eines ausgewiesenen Bedürfnisses eingerichtet werden. Vorbehalten bleibt die Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung.

Die Benützer werden zu Ordnung und Rücksichtnahme angewiesen.

Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus Haushaltungen angenommen.

Art. 19 Entsorgungsplatz Birrwilerstrasse

1. Der Entsorgungsplatz beim Gemeindemagazin an der Birrwilerstrasse kann wie folgt benützt werden:

~~— Grünabfälle: Gartenabraum, Rasenschnitt, Sträucher usw. (Zusätzliche Mulden werden nach Bedarf an weiteren Standorten aufgestellt). ⁽¹⁾~~

- Bauschutt und Steine: nur in kleineren Mengen.
 - Metalle: Kleinere Mengen Alteisen, Kupfer, Aluminium, Dosen usw. (eine Sortierung bleibt vorbehalten)
 - Altglas: Nach Farben getrennt.
 - Altöl: Getrennt nach Motoren- und Speiseöl.
2. Die Sammelstelle darf nur zu den angeschlagenen bzw. in Flugblätter aufgeführten Zeiten benützt werden.
 - Werkzeuge, jeweils 07.00 – 20.00 Uhr.

Art. 20 Kadaverraum

Tierkadaver und Metzgereiabfälle müssen in der Kühlbox (Container) beim Werkhof an der Hauptstrasse 37 deponiert werden. Vom Notschlachthaus Leutwil sind sämtliche Rückstände nach Zetzwil zurückzunehmen.

Art. 21 Hundekotbehälter

Für Hundehalter sind an stark begangenen Stellen (mehrere) Robidog-Hundekotbehälter aufgestellt. Exkrememente dürfen nur in speziell dafür geeigneten Säcklein, verknötet, in den Abfallbehälter gegeben werden.

b) Uebrige Sammelstellen**Art. 22 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände**

1. Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Medikamente und Abfallgifte gemäss § 17 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.
2. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1. gleichgestellt.

Art. 23 Rückgaben

1. Ausgediente Gegenstände, Geräte, Batterien usw. sind für die Entsorgung den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.
2. Die Entsorgung der Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen usw.) erfolgt auf privatwirtschaftlicher Basis durch die „Stiftung Entsorgung Schweiz“ (S.EN.S). Gegen eine Entsorgungsgebühr (Entsorgungsvignette zurzeit Fr. 67.-) nehmen Lieferanten, Installateure und Grossverteiler ausgediente Kühlschränke zurück, auch wenn sie nicht dort gekauft worden sind. Die Kühlgeräte können gegen die erwähnte Entsorgungsgebühr auch direkt einer offiziellen Sammelstelle übergeben werden.

IV. FINANZIERUNG**Art. 24 Allgemeines**

1. Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde Zetzwil. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) Gebühren
 - b) Beiträge Dritter (Staat und Bund)
 - c) Ev. Erlös aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen

2. Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie Direktlieferungen in Beseitigungs- und Wiederverwertungsanlagen (Art. 2 Abs. 3) sowie Rückgaben (Art. 23), Öl- und Benzinabscheiderentleerungen sind von den Betroffenen direkt zu tragen.

Art. 25 Gebühren / Teuerungsanpassung

1. Die Gebühren sind vom Gemeinderat so auszusetzen, dass die Entsorgungskosten damit finanziert werden können.
2. Die im Anhang festgelegten Gebühren bilden einen Bestandteil dieses Reglements.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 26 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerden beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

Art. 27 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 7. Dezember 2007.

Art. 28 Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.- geahndet.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

Art. 29 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 1. September 1992 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung über die Kehrichtabfuhr in der Gemeinde Zetzwil vom 1. Januar 1973 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 1992

GEMEINDERAT ZETZWIL
Der Gemeindeammann:

K. Hofmann

Der Gemeindeschreiber:
W. Schaad

⁽¹⁾ Die vorgenannten Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010 beschlossen und treten auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Der Gemeindeammann:

Thomas Brändle

Die Gemeindeschreiberin:

Käthy Wilhelm